

3793/AB-BR/2023

vom 30.05.2023 zu 4092/J-BR

= Bundesministerium bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.254.893

. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte*innen Schumann, Genossinnen und Genossen haben am 31. März 2023 unter der **Nr. 4092/J-BR** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Lebensmittelverschwendungen – Quo vadis? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Im Abfallvermeidungsprogramm 2023 werden im Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar“³ Maßnahmen aufgelistet um die vermeidbaren Lebensmittelabfälle zu reduzieren. Aus welchen Gründen werden keine verpflichtenden Maßnahmen diesbezüglich vorgeschlagen?*

Die Agenda 2030 legt fest, dass Lebensmittelabfälle bis 2030 im Handel, im Außer-Haus-Konsum und in privaten Haushalten halbiert werden sollen; in der Produktion und in der Be- und Verarbeitung sollen die Lebensmittelabfälle ebenfalls reduziert werden. Diesbezüglich wurden Prozesse und Strategien entwickelt, um in Österreich die Umsetzung insbesondere in Bereichen mit hohem Potential zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen voranzutreiben. Die Aufgabe des Bundes ist hierbei, einen Rahmen festzusetzen, innerhalb dessen unterschiedliche Akteur:innen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette entsprechende Maßnahmen setzen.

Lebensmittelabfälle fallen insbesondere im Konsumbereich (private Haushalte 737.639 t, davon vermeidbar: 415.537 t; Außer-Haus-Konsum 201.956 t, davon vermeidbar: 151.467 t, z.B. Tellerreste) an. In diesen Bereichen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen erforderlich.

Bezüglich des Handels (84.326 t, davon vermeidbar: 70.834 t) ist Österreich bisher den Weg der Freiwilligkeit gegangen und konnte damit vor allem im Bereich der Weitergabe an soziale Einrichtungen Erfolge verzeichnen. Die letzte Erhebung, die gemäß dem Bericht zur

Vereinbarung mit Lebensmittelunternehmen durchgeführt wurde, ergab eine Menge von 20.000 Tonnen genussfähiger Lebensmittel, die an soziale Einrichtungen weitergegeben werden konnte und zusätzlich 10.000 Tonnen Weitergabe zur Verfütterung. Soziale Einrichtungen stehen einer Verpflichtung zur Weitergabe teilweise skeptisch gegenüber, da diesbezügliche Berichte aus anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass bei verpflichtender Weitergabe die Qualität der gespendeten Produkte sinkt und die Ware, die aussortiert werden muss, enorm steigt.

Mit dem am 24.5.2023 im Nationalrat beschlossenen Transparenzgebot im Abfallwirtschaftsgesetz müssen Supermärkte ab Oktober 2023 vierteljährlich über die Masse an weggeworfenen und gespendeten Lebensmitteln berichten. So schaffen wir einen starken Anreiz, dass noch mehr Lebensmittel gespendet werden.

Zu Frage 2:

- *Sofern durch die vorgeschlagenen freiwilligen Maßnahmen die Ziele gegen Lebensmittelverschwendungen bis 2025 bzw. bis 2030 nicht erreicht werden können: Werden Sie sich für verpflichtende Maßnahmen einsetzen?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Evaluierung des Aktionsprogramms bzw. der Maßnahmenumsetzung findet erstmals 2024 sowie im Zuge der Evaluierung des Abfallvermeidungsprogrammes (AVP) im Jahr 2026 statt. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann beurteilt werden, ob und welche zusätzlichen (allenfalls auch verpflichtenden) Maßnahmen notwendig sind.

Zu Frage 3:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 34 die Maßnahme „Studien zum Potential von Lebensmittelabfällen und Lebensmittelverlusten in der Landwirtschaft (z.B. Ernte- und Nachernteverluste, B-Ware, Interventionsgetreide) sowie zu deren Verringerung“ Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um diese Maßnahme 2023 umzusetzen? Wurden bereits Studien zu dem Thema beauftragt?*
 - a. *Wenn ja: Wer ist mit diesen Studien beauftragt worden und bis wann sind die Ergebnisse zu erwarten?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht und werden diese noch beauftragt werden?*

Für die Landwirtschaftsagenden ist vorrangig der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zuständig, der ebenfalls in der in der Frage erwähnten Tabelle genannt wird.

Aktuell unterstützt das BMK soziale Einrichtungen gemeinsam mit dem BML und dem BMSGPK beim Aufbau von Kooperationen mit der Landwirtschaft, um auch direkt aus der Produktion Lebensmittel zu retten.

Zu Frage 4:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 34 die Maßnahme „Forcierung der Weitergabe von Ernteüberschüssen aus der Landwirtschaft an Haushalte, soziale, karitative Einrichtungen“ keinem Zuständigkeitsbereich im Bund zugeordnet. Warum nicht?*
 - a. *Sehen Sie hier keinen Handlungsbedarf vom Bund?*

Bei der Auflistung der Maßnahmen wurde auf die jeweilige Hauptzuständigkeit eingegangen. Die Forcierung der Weitergabe von Erntezuschüssen aus der Landwirtschaft an Haushalte, soziale, karitative Einrichtungen erfolgt zweckmäßigerweise regional. Bei der Maßnahme „Stärkung alternativer, regionaler Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte“ wird seitens des Bundes das BML angeführt, bei dem in dieser Sache die Hauptzuständigkeit liegt.

Aktuell unterstützt das BMK soziale Einrichtungen gemeinsam mit dem BML und dem BMSGPK beim Aufbau von Kooperationen mit der Landwirtschaft, um auch direkt aus der Produktion Lebensmittel zu retten.

Zu Frage 5:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 35 die Maßnahme „Unterstützung der EU-Aktivitäten, z.B. im Bereich der Regelung zum Mindesthaltbarkeitsdatum“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Der Zeithorizont liegt mit 2022 bereits in der Vergangenheit. Welche Aktivitäten hat das Bundesministerium auf EU-Ebene gesetzt, um die Lebensmittelverschwendungen in der EU und in Österreich zu reduzieren?*

Die Hauptzuständigkeit für Sozial- und Gesundheitsagenden sowie Konsument:innenschutz im Zusammenhang mit dem Thema Mindesthaltbarkeitsdatum liegt beim BMSGPK. Dieses koordinierte sich bei dieser Frage mit dem BMK und dem BMAW.

Weiters bringt sich das BMK bei EU-Aktivitäten zur Abfallwirtschaft bzw. Abfallvermeidung diesbezüglich ein, z.B. im Rahmen der Teilnahme an der EU-Plattform „food loss and food waste“. Es finden derzeit Arbeiten auf EU-Ebene bezüglich einer geplanter Novellierung der Verordnung (EC) 1169/2011 – Lebensmittelinformationsverordnung – statt, die u.a. die Förderung eines besseren Verbraucher-Verständnisses des Mindesthaltbarkeitsdatums zum Gegenstand hat.

Zu Frage 6:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 35 die Maßnahme „Ausweitung der freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen auf Unternehmen der Lebensmittelproduktion bzw. Be- und Verarbeitung“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um diese Maßnahme umzusetzen?*
- a. Welche konkreten Ziele sollen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Unternehmen der Lebensmittelproduktion bzw. Be- und Verarbeitung erreicht werden? Bitte um eine Auflistung der konkreten Zielgrößen bis Ende 2023, 2025 und 2030*

Es wurden bereits Gespräche mit Produktions- und Verarbeitungsbetrieben geführt. Diese Bereiche sind auch im Stakeholder:innendialog „Lebensmittel sind kostbar!“ vertreten. So werden derzeit die Herausforderungen, z.B. die Logistik, für die Weitergabe von Obst und Gemüse seitens der Landwirtschaft diskutiert und Schritte zur Umsetzung gesetzt. Die Bundesregierung hat zudem am 10.05.2023 im Rahmen eines Ministerratsvortrags beschlossen (MRV 58/15), für soziale Einrichtungen EUR 10 Mio. – unter anderem für die Unterstützung im Bereich Logistik – bereitzustellen.

Die Ziele der EU (30 % Reduktion der Lebensmittelabfälle bis 2025 zum Basisjahr 2020; 50 % Reduktion bis 2030 für Handel, Außer-Haus-Konsum und private Haushalte) wurden mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket national verankert. Das Aktionsprogramm sieht für die Produktion und die Be- und Verarbeitung Ziele für 2025 (minus 10 % zum Basisjahr 2020) und für 2030 (minus 20 % zum Basisjahr 2020) vor.

Da erstmals im Jahr 2022 die Daten für das Berichtsjahr 2020 nach den EU-rechtlichen Vorgaben erhoben wurden, ist die Entwicklung in den kommenden Jahren abzuwarten.

Zu Frage 7:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 35 die Maßnahme „Prüfung ökonomischer Instrumente zum Abverkauf und zur Forcierung der Weitergabe (inkl. steuerlicher Aspekte“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten ökonomischen Instrumente sollen bis Ende 2023 geprüft werden?*
 - a. *Sollen positive finanzielle Anreize gesetzt werden, um die Weitergabe zu attraktivieren?*
 - b. *Sollen negative finanzielle Anreize gesetzt werden (z.B. Pönen), um die Weitergabe zu attraktiveren?*
 - c. *Inwiefern werden hier Gespräche mit den Bundesländern und Gemeinden geführt, um treffsichere ökonomischen Instrumente auszuarbeiten?*
 - d. *Stehen Sie zu dieser Maßnahme im Austausch mit dem Bundesminister für Finanzen? Was ist das Ergebnis dieses Austausches?*

Die Vertreter der Bundesländer und Gemeinden sind in den Stakeholder:innendialogen in meinem Ressort vertreten und waren auch in die Erarbeitung des Aktionsprogramms eingebunden.

Ökonomische Instrumente sind vorrangig mit dem BMF abzustimmen. Das BMK ist in einem ersten Schritt an das BMF herangetreten, um die Frage der Befreiung von der Umsatzsteuer bei Spenden bzw. bei der Weitergabe von Lebensmitteln zu klären (siehe auch die Beantwortung zu Frage 10).

Zu Frage 8:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 35 die Maßnahme „Unterstützung der Logistik bei der Weitergabe von Lebensmitteln“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten Schritte werden hier laufend gesetzt, um diese Maßnahme umzusetzen?*
 - a. *Inwiefern wird dabei Wert auf CO2 neutrale Logistikprozesse gelegt?*

Dadurch, dass Lebensmittel produziert, verarbeitet, transportiert und gelagert und nicht für den menschlichen Verzehr genutzt werden, entsteht eine wesentlich höhere CO2-Belastung als durch den Transport von Lebensmitteln zu armutsbetroffenen Menschen. Wo es möglich ist, sollen – wie auch sonst beim Transport – CO2-neutrale Logistikprozesse genutzt werden.

Mit dieser Maßnahme sind Logistikprozesse im Allgemeinen gemeint und nicht nur auf den Transport beschränkt. (Siehe auch die Beantwortung zu Frage 6).

Zu Frage 9:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 36 die Maßnahme „Forschung zur Ursachenanalyse sowie zur Entwicklung von Alternativen“ unter anderem Ihrem*

Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um diese Maßnahme 2023 umzusetzen? Welche konkreten Studien wurden bereits zu dem Thema beauftragt?

Lebensmittelabfalldaten wurden im Zuge der Berichtspflicht an die Europäische Kommission gemeldet. Hierzu wurde im Vorfeld die Umweltbundesamt GmbH mit der Methodenentwicklung zur Erhebung der Daten beauftragt. Der Status quo gibt wesentlichen Aufschluss über Bereiche mit hohem Potential für verstärkte Maßnahmen gegen Lebensmittelabfälle.

Im Rahmen des Interreg-Projekts Circular Economy of Waste (CEWA siehe: www.forschung.boku.ac.at), das auch vom BMK mitfinanziert wurde, hat sich die Universität für Bodenkultur mit den Ursachen und Möglichkeiten zur Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen betreffend Lebensmittelabfälle auseinandergesetzt. Ein Nachfolgeprojekt ist derzeit in Diskussion.

Geplant ist eine Erhebung, wie der Abverkauf von Lebensmitteln, bevor diese nicht mehr genießbar sind, zur Reduktion der Lebensmittelabfälle beiträgt. Diese Studie soll bis Sommer 2023 beauftragt werden.

Zu Frage 10:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 36 die Maßnahme „Überprüfung und geg. Anpassung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer rechtssicheren Weitergabe von genügsamen Lebensmittel durch Lebensmittelunternehmen“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet.*
 - a. *Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um diese Maßnahme bis 2024 umzusetzen?*
 - b. *Welche gesetzlich bindenden Maßnahmen sind hier in Planung?*
 - c. *Welche anderen Bundesministerin sind in die Erstellung dieser Maßnahme eingebunden?*

Im heurigen Februar habe ich ein Schreiben an den Bundesminister für Finanzen zum Thema „Steuerbefreiung von Sachspenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen zur Wiederverwendung“ gerichtet. Darin habe ich ihn ersucht, dem französischen Vorbild zu folgen und zunächst eine Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer auf nationaler Ebene zu ermöglichen, aber auch auf EU-Ebene für eine diesbezügliche Ausnahme für Sachspenden in Art. 16 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG) einzutreten. In diesem Schreiben wurden u.a. Lebensmittel genannt und auch der Round Table erwähnt, der im Dezember 2022 mit den Stakeholdern durchgeführt wurde.

Die laufende Information und Abstimmung mit dem BML, dem BMBWF, dem BMSGPK und dem BMAW findet im Rahmen der Interministeriellen Koordinierungsstelle statt (siehe auch die Beantwortung zu Frage 12).

Zu Frage 11:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 36 die Maßnahme „Fortsetzung der freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Lebensmittelunternehmen und verstärkte Umsetzung alternativer Maßnahmen“ Ihrem Zuständigkeitsbereich*

*zugeordnet. Welche konkreten alternativen Maßnahmen sind hier in Planung?
Inwiefern werden Kommunen und Bundesländer in diese Maßnahme miteinbezogen?*

In der freiwilligen Vereinbarung sind einerseits verbindliche Maßnahmen (z.B. Vereinbarung mit einer sozialen Einrichtung, Schulung der Mitarbeiter:innen) und andererseits zahlreiche Maßnahmen, von denen drei zu ergreifen sind, vorgesehen. Eine verstärkte Umsetzung dieser alternativen Maßnahmen (verringertes Angebot kurz vor Ladenschluss, Verzicht auf Multipack-Angebote im Frischebereich, Bewusstseinsbildung der Konsument:innen, etc.) ist vorgesehen. Die freiwillige Vereinbarung läuft bis 2030.

Vertreter der Kommunen und Bundesländer beteiligen sich an den Stakeholder:innendialogen (siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 7).

Zu Frage 12:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 36 die Maßnahme „Neuaufage des Leitfadens zur Lebensmittelweitergabe“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet.
Welche konkreten Punkte werden in dem Leitfaden überarbeitet? Wo sehen Sie Verbesserungspotential bei der Umsetzung des Leitfadens?*

Eine Unter-Arbeitsgruppe im BMK hat die Fragen der (zivilrechtlichen) Haftung von sozialen Einrichtungen/weitergebenden Stellen diskutiert und strebt eine Versicherungslösung an. Als Hilfestellung soll die „Gute Praxis“ beschrieben werden. Dabei sind die Themen Allergenkennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Marktnormen oder Hygiene wesentlich. Diesbezügliche Leitfäden sind seitens des BMSGPK bzw. der Codex-Kommission zu beschließen. Diese Dokumente sollen als Orientierungshilfe für soziale Einrichtungen, für Versicherungen und gegebenenfalls bei Schadenersatzforderungen dienen.

Zu Frage 13:

- *Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 37 die Maßnahme „Forschung zur Ursachenanalyse sowie zur Entwicklung von Alternativen“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um diese Maßnahme 2023 umzusetzen? Welche konkreten Studien wurden bereits zu dem Thema beauftragt?*

Im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung läuft seit 2015 die Initiative der Partnerplattform „United Against Waste“, die von Anfang an vom BMK finanziell unterstützt wurde. Sie befasst sich mit individuellen Lösungen für Gastronomie und Großküchen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen. Es finden jedes Jahr die Aktionstage „Nix übrig für Verschwendung“ statt. Das e-learning-tool „Food-Waste-Hero“ ist ein Angebot für Mitarbeiter:innen der Gastronomie und Großküchen, da Aus- und Weiterbildung zur Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Lebensmittelabfällen leistet. Momentan läuft das Forschungsprojekt „Tablettsystem vs. Gängewahl“ im Bereich Krankenhäuser/Pflegeheime. All diese Maßnahmen entspringen einer Freiwilligkeit und dem Engagement vieler Beteiligter.

Information, Aufklärung und Wissen über die Herausforderungen und Notwendigkeiten sind gerade in diesem Bereich essentiell, da die Vermeidung von Lebensmittelabfällen auch eine Verhaltensänderung im privaten Bereich bedingt.

Zu Frage 14:

- Im Aktionsprogramm wird in Tabelle 38 die Maßnahme „Bildungsmaßnahmen für Konsument:innen (Einkaufsplanung, Lagerung, Unterscheidung Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum, Mitnahme von Essensresten bei Gastronomiebesuch, Mehrsprachige Infos etc.)“ unter anderem Ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordnet. Inwiefern setzen Sie sich dafür ein, dass Gastronomiebetriebe verpflichtend die Möglichkeit zur Mitnahmen von Essensresten (z.B. durch Bereitstellung von Essensboxen) anbieten müssen?

Es werden laufend Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen unterstützt und veröffentlicht. Diese erfolgen u.a. mit Broschüren (z.B. Brotbroschüre), Unterrichtsmaterialien und Präsenz auf Messen. Auch die Kooperationspartner, wie Handel, Bundesländer, Kommunen, setzen zahlreiche bewusstseinsbildende Maßnahmen. Der Interministeriellen Koordinierungsstelle bzw. der Unterarbeitsgruppe Bildung ist es gelungen, das Thema nun erstmals auch in den Lehrplänen der Primär- und Sekundarstufe zu verankern.

Weiters haben sich die Tafelbox der Wiener Tafel bzw. die Genussbox gut etabliert und werden auch bei Caterings von den Veranstalter:innen freiwillig angeboten, damit die Gäste sich die Reste mit nach Hause nehmen können. Beispielsweise werden bei Green Events im BMK und bei Verleihungen von Staatspreisen Mitnahmeboxen standardmäßig angeboten. Ob eine Bereitstellung von Mitnahmeboxen verpflichtend vorgeschrieben werden muss, kann erst nach Evaluierung der Entwicklung beurteilt werden.

Zu Frage 15:

- Setzen Sie sich für die Legalisierung von dem Retten von noch genießbaren Lebensmitteln aus dem Müll (containern, dumpstern) ein?
- Inwiefern setzen Sie sich für die Legalisierung ein?
 - Wurden diesbezüglich bereits mit dem Bundesministerium für Justiz Gespräche geführt?
 - Wenn nein: Warum nicht?

Dumpstern und Containern löst nicht das der Lebensmittelverschwendungen zugrundeliegende Problem – zudem entstehen hier Probleme um die Lebensmittel-Hygiene, ordnungsgemäße Lagerung und Kühlung und somit um die Sicherheit der Lebensmittel für den Verzehr und rechtssichere Weitergabe. Das kann bei dieser Art der Sammlung und Behandlung von Lebensmitteln nicht gewährleistet werden. Aufgrund gesundheitlicher Bedenken und der Wichtigkeit von Lebensmittelsicherheit wird eine allgemeine Legalisierung des Dumpstern und Containern nicht angestrebt.

Leonore Gewessler, BA

